

Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen am 21.10.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Großen Kreisstadt Waldshut-Tiengen werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Bereitstellung im Internet unter www.waldshut-tiengen.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können beim Bürgerbüro Rathaus Waldshut (Kaiserstr. 28-32, 79761 Waldshut-Tiengen) und Bürgerbüro Rathaus Tiengen (Hauptstr. 34, 79761 Waldshut-Tiengen) von jedermann während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden.
- (2) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Homepage ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen durch Einrücken in das städtische Amtsblatt mit dem Titel „Waldshut-Tiengen informiert“. Dies gilt auch, wenn sondergesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des städtischen Amtsblattes.

§ 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Waldshut-Tiengen über öffentliche Bekanntmachungen vom 17. Juli 1995 außer Kraft.

Waldshut-Tiengen, 21.10.2024

Der Gemeinderat

Martin Gruner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Satzung wurde am 07.11.2024 im Amtsblatt „Waldshut-Tiengen informiert“ öffentlich bekanntgemacht.